



In Anlehnung an das richterlich erlassenen Benützungsverbot für die Gemeindeparzelle Nr. 39 und den geltenden Bestimmungen der

- Sportplatzverordnung vom 26.06.2017
- Benützungsverordnung der Mehrzweckanlage vom 18.01.2021
- Benützungsverordnung Vereinsraums Schulhaus Oberfeld vom 19.09.2022

erlässt der Gemeinderat folgende **allgemeine Richtlinien für die Benützung des öffentlichen Spielplatzes und die Aussenanlagen:**

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Die Gemeindeparzelle Nr. 39 umfasst folgende Zonen: a) Kulturland b) Fussballfeld (Rasenplatz), Parkierungsstreifen sowie Klubhaus c) Schulhaus und Parkplätze Süd d) Mehrzweckhalle / Feuerwehrmagazin / Werkhof / Multisammelstelle e) Hartplatz mit Scooterrampe f) öffentlicher Spielplatz g) Wiese / Parkplatz Friedhof h) Friedhof mit Hecke ² Die Benützungszeiten sowie das Benützungsverbot gemäss nachstehenden Art. 3 und 4 gelten für alle Zonen auf der Gemeindeparzelle Nr. 39 mit Ausnahme von: a) Kulturland b) Friedhof mit Hecke
	Art. 2 ¹ Grundsätzlich stehen die Anlagen, namentlich der Spielplatz, Hartplatz mit Scooterrampe oder das Fussballfeld (Rasenplatz) der öffentlichen Benutzung offen. Der schulische Unterricht darf durch die öffentliche Benutzung jedoch nicht gestört werden. ² Die Schule sowie angemeldete Vereine/Gruppen haben Vorrang im Rahmen der bewilligten Nutzung.
Benützungszeiten	Art. 3 Der Spielplatz sowie die Aussenanlagen gem. Art 1 stehen der Öffentlichkeit bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
Benützungsverbot	Art. 4 ¹ In der Zeit von 22.00 Uhr bis tags darauf um 07.00 Uhr gilt ein richterlich erlassenes Benützungsverbot. ² Ausnahmen zum Benützungsverbot erteilt der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem/der Ressortvorsteher/in Bildung. In diesen Fällen gelten die üblichen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Nachtruhe sowie die Ruhe an Sonn- und Feiertagen.

Bewilligte Nutzung (ausserhalb Benützungszeiten)	Art. 5 Folgende Anlässe gelten als bewilligt und sind vom Benützungsverbot gemäss Art. 4 ausgenommen: a) Sämtliche im Rahmen der Koordinationssitzung der Dorftermine eingegebenen Anlässe, welche auf dem offiziellen Veranstaltungskalender der Gemeinde Jens aufgeführt sind. b) Schulische Anlässe c) Trainings und Anlässe gemäss Belegungsplan für die MZH. d) Trainings des Fussballvereins auf dem Rasenplatz sowie alle Fussballspiele gemäss offiziellem Spielplan des Fussballverbandes. e) Auf Gesuch hin bewilligte Einzelnutzungen der MZH, Vereinsraum oder Klubhaus des FC.
Einzelnutzungen Vereinsraum, MZH	Art. 6 ¹ Gesuche respektive das Bewilligungsverfahren für Einzelnutzung der Mehrzweckhalle oder des Vereinsraumes richtet sich nach der jeweiligen Benützungsverordnung des Gemeinderates. ² Mit Bewilligung eines Gesuches für eine Einzelnutzung wird das Benützungsverbot gemäss vorstehendem Art. 4 für den betreffenden Anlass ausser Kraft gesetzt. Es gelten demnach die üblichen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Nachtruhe sowie die Ruhe an Sonn- und Feiertagen.
Einzelnutzungen FC Klubhaus	Art. 7 ¹ Gesuche respektive das Bewilligungsverfahren für Einzelnutzung des Klubhauses des FC fällt in die Zuständigkeit des Fussballvereins. ² Mit Bewilligung eines Gesuches für eine Einzelnutzung des Klubhauses durch die Verantwortlichen des Fussballvereins wird das Benützungsverbot gemäss vorstehendem Art. 4 für den betreffenden Anlass ausser Kraft gesetzt. Es gelten demnach die üblichen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Nachtruhe sowie die Ruhe an Sonn- und Feiertagen. ³ Die Verantwortlichen des Fussballvereins orientieren den Gemeinderat respektive die Gemeindeverwaltung über bewilligte Einzelnutzungen des Klubhauses.
Benutzungsvorschriften	Art. 8 Für die Benützung der Anlagen gelten folgende Vorschriften: a) Die Anlagen und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Sachbeschädigungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder den Verantwortlichen des Fussballvereins zu melden. b) Auf der ganzen Anlage ist auf Ordnung zu achten. Abfälle gehören in die entsprechenden Abfallbehälter. c) Auf den Schulbetrieb sowie mitbenützende und anwohnende Personen ist Rücksicht zu nehmen. Das Verursachen von übermässigem Lärm ist nicht gestattet. d) Auf dem Spielplatz und dem Schulhausareal gilt ein allgemeines Suchtmittelverbot (Konsum von Drogen). e) Für Minderjährige gilt zudem ein Alkohol- und Rauchverbot.
Verantwortung, Haftung	Art. 9 Die Benützung der Anlagen geschieht auf eigenes Risiko. Der/die Verursacher/in haftet für allfällige Schäden. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

Befugnisse, Kompetenzen	Art. 10 ¹ Der Wegmeister und die Hauswarte, die Lehrpersonen sowie die Mitglieder der Schulkommission und des Gemeinderates sind befugt, Personen, die sich über die Richtlinien hinwegsetzen vom Schulareal zu verweisen. Den Verantwortlichen des Fussballvereines stehen diese Befugnisse für ihr Klubhaus zu. ² Für das Verhängen eines Schularealverbotes ist der Gemeinderat zuständig. Betreffend das Klubhaus sind die Verantwortlichen des Fussballvereines zuständig.
Zu widerhandlungen	Art. 11 Bei Zu widerhandlungen und Missachtung des Benützungsverbotes wird Anzeige erstattet und mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 geahndet werden.
Inkrafttreten	Art. 12 Die vorliegenden Richtlinien treten mit dem Aufstellen der Hinweistafeln des richterlichen Benützungsverbots auf der Anlage in Kraft.

Der Gemeinderat hat die Richtlinien für die Benützung des öffentlichen Spielplatzes und der Aussenanlagen auf der Gemeindeparzelle Nr. 39 an seiner Sitzung vom 15.05.2023 genehmigt.

GEMEINDERAT JENS

Sig. Lienhard Marti
Gemeindepräsident

Sig. Nancy Meier
Gemeindeverwalterin

Inkraftsetzung

Erstmalige Inkraftsetzung der Richtlinien mit Bewilligung des Verbots für das Grundstück Nr. 39 durch das Regionalgericht Berner Jura-Seeland am 30.06.2023

Änderungen